

Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II AB 497/66Beschluss

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Dr. Paul R. [REDACTED],
 A. [REDACTED] Aeree [REDACTED], Cali, O. [REDACTED].

Klägere und Beschwerdeführere,
 - Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]
 und [REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land [REDACTED],
 vertreten durch den Senator für Inneres, B. [REDACTED] [REDACTED],
 [REDACTED] Platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdefgegner.

JS

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske,
Hüttenberg, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 16. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im dem Urteil des IV. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 1. Juli
1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergericht-
lichen Kosten der Beschwerde.
Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

S. 2 B. 1. 2. 3.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger den von
ihm geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung
wegen der ihm entstandenen Anwesenheitskosten
verweigert, weil die Voraussetzung des § 4 Abs. 1
Nr. 1 a BGG, die allein in Betracht kommen könnten,
nicht gegeben seien. Das Berufungsgericht hat,
wie die Begründung seines Urteils zeigt, es als
mindestens sehr wahrscheinlich angesehen, daß der
Kläger, als er sich aus Wien nach Berlin begab,
von vornherein die Absicht hatte, dort nur vorüber-
gehend zu bleiben und alsbald nach Columbia weiter-

zuwider. Damit hat es entziffernd verneint, daß der Kläger seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor der Auswanderung in Berlin und damit in Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt habe.

Die Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Einklang. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, des Beschl. 1934, 339 veröffentlicht ist und auf das die sofortige Beschwerde hingewiesen hat, betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt und kann hier nicht herangezogen werden. Es mag sein, daß derjenige, der nach beendeteter Ausweisung oder Flucht an einem Ort geblieben, an dem oder von dem aus er sich eine neue Existenzgrundlage zu schaffen versuchte, dort seinen Wohnsitz begründete, auch wenn er nicht wollte und nicht wissen konnte, ob es ihm gelingen werde, dort sesshaft zu werden. Anders liegt es aber bei demjenigen, für den der Aufenthalt an einem bestimmten Ort nach seiner Absicht von vornherein nur eine Zwischenstation auf seiner Flucht bildete.

Der Kläger muß, soweit nicht eine gesetzliche Vermutung für ihn spricht, beweisen, daß die Voraussetzungen seines Anspruchs gegeben sind, damit auch die tatsächlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a EStG. Das Gericht mußte also, gegebenenfalls unter Heranziehung des § 176 Abs. 2 EStG, die Überzeugung gewonnen haben, daß er zunächst in Berlin habe bleiben wollen und dieser Ort von vornherein nicht nur eine Zwischenstation auf dem Weg in das Ausland habe sein sollen,

Da das Berufungsgericht diese Überzeugung nicht gewonnen hat, wobei es auf die entgegenstehenden für das Gegenteil sprechenden Tatsachen hingewiesen hat, ist der Kläger vereinsfähig gehalten. Es ist unter den gegebenen Umständen kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht auch nicht nach § 175 Abs. 2 SGO die Anspruchsgrundlagen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGO als gegeben angesehen hat.

Die Regeln des Anscheinsbeweises sind nicht anwendbar, und das Berufungsgericht hat sie auch nicht angewendet. Durch den Anscheinsbeweis wird der beweispflichtigen Partei die Beweisführung erleichtert; das Berufungsgericht hat aber nicht Tatsachen festgestellt, die für den Vortrag des Klägers sprechen könnten, sondern gegenteilige. Es unterliegt seiner freien Beweiswürdigung, welche Schlüsse aus diesen Tatsachen in Richtung auf die Absicht des Klägers zu ziehen sind, die er hatte, als er sich nach Berlin begab. Entscheidend ist allein, daß das Berufungsgericht auf Grund des gesamten Sachverhalts einen für die Begründung des Aufenthaltes in Berlin erforderlichen Willen des Klägers nicht feststellen konnte, und daß es auch den für den dauernden Aufenthalt erforderlichen Sachverhalt, es habe sich nicht nur um einen von vornherein begrenzten Zwischenaufenthalt handeln sollen, nicht als geführt angesehen hat.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden, und ebensowenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des

